

## **Betriebs- und Reitordnung**

### ***Des Reit- und Fahrvereins Altenpleen e. V. Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom -04.07.2020 -***

#### **Allgemeines**

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume am Reitplatz Altenpleen, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark sowie alle Nebenflächen einschließlich Abstellflächen.
2. Unbefugten ist das Betreten nicht bzw. nur in Begleitung eines Vereinsmitglieds gestattet:
  - Der Ställe
  - Reitplatz und Halle
  - Der Sattel- und Futterkammer
  - Der Futter- und aller sonstigen Nebenräume
3. Das Geschäftszimmer des Vereins befindet sich in 18445 Altenpleen, Am Reitplatz 1. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind ausschließlich an den Vorstand zu richten.
4. Das Rauchen auf der Anlage ist verboten und nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt.
5. Die Stallruhezeiten von täglich 22:00 bis 06:00 Uhr sind einzuhalten. Ausnahme sind Turnierteilnahme, Krankheit eines Pferdes oder andere Notfälle die eine Aufsicht benötigen.
6. Alle Mitglieder werden dazu angehalten verantwortungsvoll in der Nutzung von Wasser und Strom sein.

#### Regeln zur Lichtnutzung:

- Schalte das Licht erst an, wenn du es brauchst.
  - Zum Longieren und leichtem Arbeiten ist keine Vollbeleuchtung notwendig.
  - bei schlechten Lichtverhältnissen während des Tages, reicht die mittlere Beleuchtung.
  - Schalte das Licht ab gleich nachdem du die Halle oder den Außenplatz verlässt.
7. Hunde auf Anlage erlaubt aber bei Vorfällen ist der Hundebesitzer alleine verantwortlich und haftbar.
  8. Die Vorsitzende des Vereins bzw. ein von ihr beauftragtes und befähigtes Mitglied leitet den Reitbetrieb, teilt das Arbeiten mit Vereins- und (wenn Auftrag dazu) Privatpferden ein und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung von Reitunterricht durch fremde Reitlehrer, auch Privatpersonen, im Reitbetrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
  9. Eingeteiltes Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besonders Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das eingeteilte Stallpersonal zu richten (z. B. Pferdetransport, Betreuung auf Turnieren).
  10. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde können nur mit Genehmigung des Vorstandes gearbeitet werden. Hierfür wird je Pferd eine monatliche Gebühr – unabhängig von der Arbeitsdauer innerhalb eines Monats – erhoben (siehe gültige Finanzordnung). Es ist zudem der Nachweis einer Tierhaftpflichtversicherung zu erbringen.
  11. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

12. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Vereins- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen. Sofern der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist, dann haftet er nur, wenn die Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden. Dieser Vorsatz und / oder Fahrlässigkeit betrifft die Verursachung durch den Verein, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder anderer Hilfspersonen.
13. Das Parken bzw. Abstellen von Privatfahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Flächen gestattet. Vor den Stallgebäuden ist das Parken nur zum Be- und Entladen gestattet.
14. Stalldienst: An den Wochenenden und Feiertagen sind die privaten Pferdebesitzer selbst für das Ausmisten verantwortlich. Ausnahmen regelt der Vorstand und die Finanzordnung. Alle Mitglieder im Altersbereich ab 14 bis 70 Jahren werden an Wochenenden und Feiertagen entweder am Vormittag oder Nachmittag/Abend zu Stalldiensten eingeteilt. Begründete Ausnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden. Eine Freistellung ist gegen finanzielle Entschädigung lt. gültiger beschlossener Finanzordnung möglich.
15. Durch den Vorstand werden Arbeitseinsätze zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Reitanlagen und der Stallungen geplant. Alle Mitglieder des Vereins ab 14 Jahre sind zur Teilnahme verpflichtet. Ausnahmen können durch den Vorstand erteilt werden. Bei Verhinderung an den festgelegten Terminen ist nach Absprache mit dem Vorstand ein Termin als Ersatz selbstverständlich anzuzeigen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist eine in der Finanzordnung festgelegte Gebühr zu entrichten. Gleichfalls trifft dieses zu bei persönlicher Entscheidung der Nichtteilnahme.

## Lehrpferde des Vereins

1. Die Preise für Reitstunden auf den Vereinspferden richten sich nach der jeweils gültigen Finanzordnung des Vereins.
2. Die Vereinspferde werden je nach Ausbildungsstand des Reiters durch den Übungsleiter oder Trainer zugewiesen.
3. Eine Bestellung der Pferde kann jederzeit – auch telefonisch – erfolgen. Eine Abmeldung eines bestellten Pferdes kann nur entgegengenommen werden, wenn die Abbestellung mind. 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgt; andernfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Stunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.
4. Zu einer Springstunde gehört das Vorbereiten des Pferdes, einzelne Probesprünge und das Springen eines Parcours von höchstens 12 Hindernissen. Das Springen einzelner kleiner Hindernisse während einer Reitstunde gilt nicht als Springstunde. Das Springen auf Vereinspferden ohne Aufsicht eines Übungsleiters bzw. Reitlehrers ist verboten.
5. Für Ritte außerhalb der Anlage werden Vereinspferde nur für mind. 1 Stunden zur Verfügung gestellt. Ausritte mit Vereinspferde sind nur in Begleitung eines Reitlehrers/Übungsleiters oder eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Wird ein Reitlehrer benötigt, so ist dieser zu bezahlen. Angefangene halbe Stunden müssen voll bezahlt werden. Sind längere Ausritte – ganztägig oder mehrtägig – geplant, so sind mit dem Vorstand hierüber Sonderabmachungen zu treffen. Für Vereinspferde, die bei Ausritten offensichtlich abgejagt oder unreiterlich behandelt wurden, ist die doppelte Gebühr zu zahlen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den hierfür verantwortlichen Reiter für die Zukunft von Ausritten auf Vereinspferden auszuschließen.
6. Werden Vereinspferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand Sonderabmachungen zu treffen. Gewonnene Geldpreise fallen an den Turnierreiter. Ausnahmen bestimmt der Vorstand.

7. Es besteht eine Helmpflicht.

## Pensionspferde

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich ihrer eventuellen Staffe lung bzw. vereinbarten Eigenleistungen der Einsteller ergeben sich aus der jeweils gültigen Finanzordnung.
3. Die Preise für den Reitunterricht und für das Arbeiten von Pensionspferden sind mit dem Vorstand zu vereinbaren und an diesen zu entrichten.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
5. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter für die Einstellzeit, immer und durchgehend, gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen. Diese muss bei Einzug und Aktualität jährlich nachgewiesen werden. Eine Kopie wird im Verein hinterlegt.
6. Pensionspferdebesitzer müssen bei Einzug die aktuelle Mindestschutzimpfung Herpes und Influenza nachzuweisen und sicherstellen, dass diese aktuell bleibt.
7. Es besteht eine Helmpflicht.

## Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen gemäß Zeitplanung zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekannt gegeben. Zu folgenden Zeiten ist im Interesse von Personal und Pferden das Betreten der Stallungen untersagt: Stallruhe 22:00 bis 06:00 Uhr
2. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die dem Kinder- und Jugendunterricht vorbehalten sind. Während der festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers/Übungsleiters Folge zu leisten. Während des Reitens von Quadrillen ist das Reiten nicht an der Quadrille beteiligter untersagt.
3. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehe nur, wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen. Longieren ist untersagt während:
  - Des Kinder- und Jugendreitunterrichts
  - Der Hippolinistunden
  - Der Therapiestunden
  - Des Aufgabentrainings
  - Der reservierten Trainingszeiten,
  - Des Parcours- bzw. Springtrainings.Es kann auf alternative Plätze ausgewichen werden.
4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür/ Bahn frei?“ – „Ist frei!“). Das Aufsitzen erfolgt nicht in der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.

5. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten frei zu machen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m (3 Schritte) einzuhalten. Ausnahmen kann der Reitlehrer festlegen.
6. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens 1 Pferdelängen erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.
7. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 4 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren Reiter zulässig.
8. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung in die ursprüngliche Aufstellung zu bringen bzw. an ihren Platz zurückzustellen. Es wird gebeten nur alte Stangen als Bodenstangen zu verwenden. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.
9. Es besteht eine Helmpflicht.
10. Die Reitplätze sind nach dem Reiten ab zu misten.

## Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z. B. Berittführer) für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
2. Ausritte ohne Aufsicht des Reitlehrers auf Vereinspferden sind nur erlaubt, wenn der Trainer oder Übungsleiter eine Zustimmung gegeben hat.
3. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung und entsprechende Kennzeichnung mitzuführen.
4. Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern nur Schritt.
5. Zum Ausschlagen neigenden Pferde sind zu kennzeichnen (Rote Schleife im Schweif) und am Schluss der Gruppe zu reiten.
6. Im Übrigen gelten für den Reiter im Gelände folgende Gebote:
  - Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
  - Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug
  - Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer!
  - Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegeben Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!
  - Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen können!
  - Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadensersatz!
  - Sei freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner.
  - Helmpflicht im Gelände!